

Verordnung zur Verwendung von Videokameras und zur Übertragung von Gottesdiensten (Video-VOJZ)

Vom 6. Mai 2020 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 3, Jahrgang 2020, S. 1)

§ 1 Anwendungsbereich. (1) Die Verwendung von Aufnahmegeräten in den Räumen von Anbetungsstätten sowie im Außenbereich derselben ist nur unter Beachtung des Religionsrechts (Präambel Abs. 4 StRG), insbesondere des Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ) und dieser Verordnung zulässig.

(2) Übertragung im Sinne dieser Verordnung bedeutet die Ermöglichung einer zeitgleichen oder zeitversetzten Wiedergabe von Video- oder Audioaufzeichnungen der Zusammenkünfte (Gottesdienste), gleich ob diese Wiedergabe in einer Anbetungsstätte, einer Privatwohnung oder anderswo erfolgt. Es findet nach religionsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich eine Übertragung der Zusammenkünfte statt.

§ 2 Zweck, Erlaubnisgründe. (1) Die Verwendung von Videokameras ist nur zur Erreichung folgender Zwecke zulässig:

1. zur Gestaltung und Übertragung der Zusammenkünfte im Rahmen religionsrechtlicher Vorschriften,
2. zum Schutz der in den Zusammenkünften anwesenden Personen sowie um die ungestörte Durchführung der Zusammenkünfte zu gewährleisten oder
3. zum Schutz der Anbetungsstätten vor Sachschäden mithilfe einer Überwachung.

(2) Auf die Verwendung von Videokameras, den Namen und auf die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sind durch geeignete Maßnahmen frühestmöglich hinzuweisen.

(3) Die Ältestenschaft der Versammlung (§ 8 Abs. 2 StRG; § 3 Abs. 1 VersO) gewährt den Zugang zur Übertragung gemäß Religionsrecht (Präambel Abs. 4 StRG). Die Personen, denen der Zugang gewährt wird, haben ihre Zugangsdaten zu schützen und dürfen diese nicht an Dritte weitergeben. Die übertragenen Gottesdienste sind nicht für eine allgemeine Verbreitung bestimmt und es ist untersagt, sie in das Internet oder andere Netzwerke zu stellen.

(4) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 und 3 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(5) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,

Video-VOJZ 1.220

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(6) Jede Übertragung über das Internet oder ein anderes Netzwerk ist durch geeignete technische Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(7) Von der Übertragung auszunehmen sind im Falle einer Übertragung in eine andere Gliederung der Religionsgemeinschaft (§ 5 Abs. 1 StRG) Bekanntmachungen, die nach Religionsrecht (Präambel Abs. 4 StRG) dort nicht erfolgen dürfen.

(8) Eine Überwachung des Außenbereichs von Anbetungsstätten ist grundsätzlich auf den Bereich des zur Anbetungsstätte gehörenden Grundstücks zu begrenzen. Nur in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel nach bereits erfolgten Sachschäden, kann auch der erforderliche Bereich eines anliegenden öffentlichen Weges überwacht werden. In diesen Fällen ist vor Inbetriebnahme eine Begutachtung durch den Datenschutzbeauftragten vornehmen zu lassen. Die Inbetriebnahme darf nur erfolgen, wenn der Datenschutzbeauftragte dies genehmigt hat.

§ 3 Private Aufnahmen. Private Aufnahmen sind nur im Rahmen des Religionsrechts (Präambel Abs. 4 StRG) sowie der Anweisungen der für die Zusammenkunft verantwortlichen Personen für den persönlichen Gebrauch religionsrechtlich erlaubt. Diese Aufnahmen allgemein zu verbreiten, ist nicht gestattet.

§ 4 Übergangsregelung. Für bereits installierte Videokameras ist zu überprüfen, ob die Grundsätze dieser Verordnung eingehalten werden.